

Photovoltaik Fördermodell

Version 1.2



Inhaltsverzeichnis

1	Übergangsförderung für Photovoltaikanlagen	3
2	Übergangsförderung Zweckverband EV Wartau	4
2.1	Grundsatz	4
2.2	Förderung von Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung (KEV)	4
2.3	Förderung Anlagen mit Einmalvergütung (EiV)	4
3	Laufzeit der Übergangsförderung	5
4	Einspeiseart (Einspeisung der Brutto- / Nettoproduktion)	5
4.1	Produktions-Anlagen mit mehr als 30 kW Leistung	5
4.2	Produktions-Anlagen mit weniger als 30 kW Leistung	5
5	Energiemessung (Bruttomessung / Nettomessung)	5
5.1	Bruttomessung	5
5.2	Nettomessung mit virtuellem Messpunkt	6
5.3	Nettomessung mit bidirektionalem Zähler	6
6	Voraussetzungen zur Aufnahme in die Übergangsförderung	6
6.1	Anlagestandort	6
6.2	Anschlussgesuch	6
6.3	Anmeldebestätigung KEV / EiV	6
6.4	Sicherheitsnachweis	6
6.5	Anlagenbeglaubigung	6
6.6	Vertrag mit dem Zweckverband EV Wartau	7
7	Vergütung Energie und HKN	7
7.1	Vergütung der Energie	7
7.2	Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN)	7
8	Inkraftsetzung	7

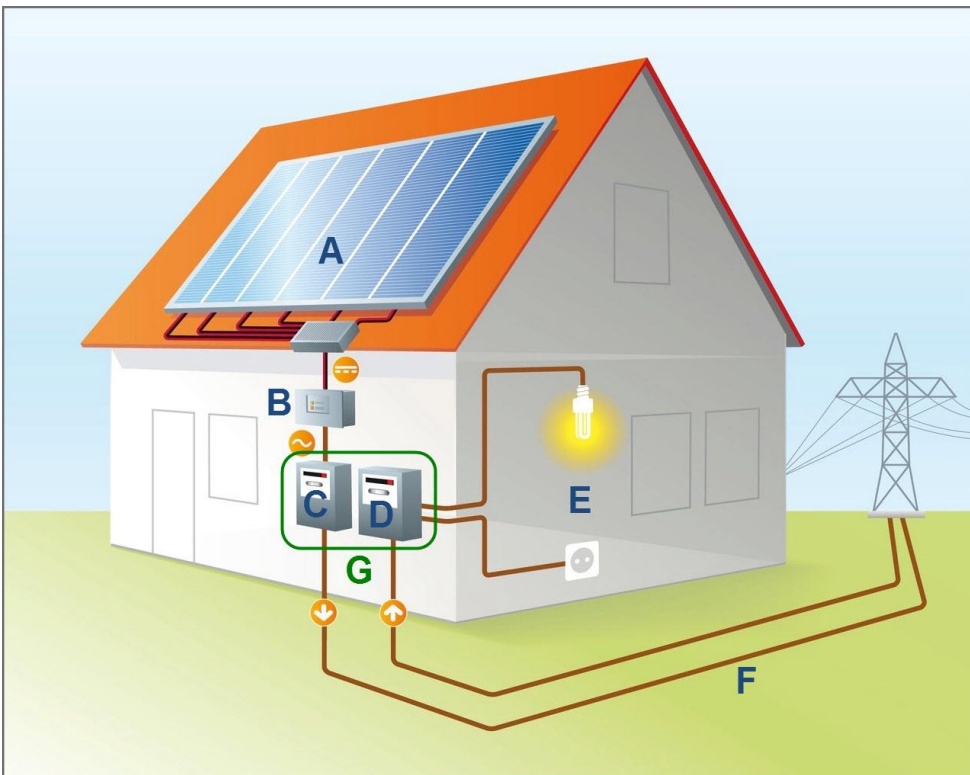
1 Übergangsförderung für Photovoltaikanlagen

Der Zweckverband EV Wartau hat für das bestehende Fördermodell für Photovoltaikanlagen ein neues Übergangsfördermodell für Photovoltaikanlagen erarbeitet.

Ziel der Übergangsförderung ist es, den Zubau von Photovoltaikanlagen im Versorgungsgebiet zu steuern, die finanziellen Auswirkungen der Anlagen transparent und kalkulierbar zu halten, sowie die Investitionssicherheit der Anlagenbetreiber sicher zu stellen.

Werden heute neue Photovoltaikanlagen für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bei Swissgrid angemeldet, muss mit langen Wartezeiten gerechnet werden. Diese Wartezeiten ergeben sich durch die grosse Anzahl neu angemeldeter Anlagen und dem begrenzten Budget für die staatliche Förderung.

Die Übergangsförderung der EV Wartau gilt für Anlagen, bis sie in die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes aufgenommen werden oder bei einer Einmalvergütung die Investitionsförderung ausbezahlt wird. Zur Absicherung des Budgets des Zweckverbandes EV Wartau wurde die Übergangsförderung mit einer maximalen Laufzeit versehen.



Prinzip einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage (Quelle: ZENNA)

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| A: Photovoltaikmodule | D: Strom Bezugszähler |
| B: Wechselrichter | E: Verbraucher |
| C: Photovoltaik Produktionszähler | F: Öffentliches Netz |
| G: Virtueller Zähler | |

2 Übergangsförderung Zweckverband EV Wartau

2.1 Grundsatz

Das Modell der Förderung von Photovoltaikanlagen ist als Übergangsfinanzierung bis zur Aufnahme ins KEV oder der Auszahlung der Einmalvergütung konzipiert. Das benötigte Budget wird über einen Zuschlag auf die Energiekosten finanziert.

Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, die Anlage mit einer Bruttomessung oder Nettomessung zu betreiben. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten kann die Einspeisemethode gewechselt werden. Damit dies ohne zusätzliche Umbauarbeiten und Kosten gewährleistet werden kann, wird empfohlen, die Anlagen mit einem Energie-Bezugszähler und einem Photovoltaik-Produktionszähler auszustatten. Entscheidet sich der Anlagebetreiber langfristig für den Eigenverbrauch der produzierten Energie, kann auch ein Zähler mit direkter Saldierung von Produktion und Verbrauch eingesetzt werden.

2.2 Förderung von Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung (KEV)

Die Übergangsförderung der EV Wartau für KEV-angemeldete Anlagen berücksichtigt die Wartezeit von der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bis zur ersten Auszahlung der KEV Vergütung. Während dieser Übergangszeit wird die durch die Betreiber von PV-Anlagen eingespeiste Energie sowie der ökologische Mehrwert (HKN) zu jährlich neu festgelegten Sätzen vergütet. Der Vergütungstarif für das Folgejahr wird ab Ende September unter folgender URL publiziert: http://www.ew-azmoos.ch/html/ev_wartau.html. Bei Aufnahme der Anlagen in die KEV wird die komplette Energiemenge und der ökologische Mehrwert nicht mehr an den Zweckverband EV Wartau verkauft, sondern komplett an die Swissgrid abgetreten. Dadurch entfällt dem Zweckverband EV Wartau die Energie und der ökologische Mehrwert und wird von ihr nicht mehr vergütet..

2.3 Förderung Anlagen mit Einmalvergütung (EiV)

Anlagenbetreiber welche die Förderung der Einmalvergütung wählen, können während der Zeit von der Inbetriebnahme bis zur Auszahlung der Einmalvergütung von der Übergangsförderung profitieren. Während dieser Zeit wird die eingespeiste Energie sowie der ökologische Mehrwert (HKN) zu jährlich neu festgelegten Sätzen vergütet. Der Vergütungstarif für das Folgejahr wird ab Ende September unter folgender URL publiziert: http://www.ew-azmoos.ch/html/ev_wartau.html Im Sinne der Eigenverbrauchsregelung ist der Anlagenbetreiber aufgefordert, während der Übergangsförderung möglichst viel der erzeugten Energie selber zu verbrauchen. Dabei wird nur die Überschussenergie vergütet.

Die Abtretung der Energie und des ökologischen Mehrwertes erfolgt wie beim Modell der Kostendeckenden Einspeisevergütung, mittels Dauerauftrag. Nach der Auszahlung der Einmalvergütung wird die Energie weiterhin vom Zweckverband EV Wartau zum Energiepreis übernommen. Es steht dem Zweckverband EV Wartau frei, die HKN den Anlagenbetreibern abzukaufen. In Absprache mit der EV Wartau kann der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN) vom Anlagenbetreiber auf dem freien Markt verkauft werden.

3 Laufzeit der Übergangsförderung

Da sich tendenziell mehr Anlagen bei der Kostendeckenden Einspeisevergütung anmelden, als aufgenommen werden können, ist davon auszugehen, dass die Warteliste der KEV immer länger wird. Aus diesem Grund sind die Laufzeiten für die Übergangsförderung für die KEV auf maximal 4 Jahre und die EiV auf maximal 1 Jahr ab Inbetriebsetzung beschränkt. Treten die Anlagen früher in die Fördermodelle des Bundes ein, wird die Übergangsförderung ab dem Zeitpunkt der Aufnahme respektive der ersten Auszahlung eingestellt.

4 Einspeiseart (Einspeisung der Brutto- / Nettoproduktion)

Grundsätzlich kann eine Solaranlage für die Einspeisung der gesamten erzeugten Energie in das öffentliche Netz (Einspeisung der Bruttoproduktion -> Bruttomessung) oder für den teilweisen Eigenverbrauch der erzeugten Energie (Einspeisung der Nettoproduktion -> Nettomessung) betrieben werden. Beim Eigenverbrauch wird möglichst viel der erzeugten Energie selber genutzt. Dadurch kann der Strombezug, respektive die Stromrechnung des Betreibers, reduziert werden. Die Einspeiseart ist auch von der Leistung der Produktionsanlage abhängig:

4.1 Produktions-Anlagen mit mehr als 30 kW Leistung

Bei Produktions-Anlagen mit mehr als 30 kW AC-Leistung ist die Messung der Bruttoproduktion (Bruttomessung) vorgeschrieben.

4.2 Produktions-Anlagen mit weniger als 30 kW Leistung

Bei Produktions-Anlagen mit weniger 30 kW AC-Leistung hat der Betreiber die Wahlmöglichkeit zwischen der Messung der Bruttoproduktion (Bruttomessung) oder der Messung der Nettoproduktion (Nettomessung).

5 Energiemessung (Bruttomessung / Nettomessung)

Es ist eine Energiemessung entsprechend der Einspeiseart zu installieren. Die Mess- und Zählerkosten sind durch den Anlagenbetreiber zu entrichten und werden gemäss Tarifblatt verrechnet.

5.1 Bruttomessung

Für die Bruttomessung sind zwei Zähler notwendig, ein Produktionszähler und ein Energiebezugszähler. Der Produktionszähler erfasst die Anzahl der erzeugten Kilowattstunden und die dazugehörigen Herkunftsnachweise. Ein Energiebezugszähler erfasst unabhängig davon die Energie, die über das Stromnetz bezogen wird.

Auf dem HKN-Konto wird die gesamte produzierte Brutto-Energiemenge mit einem Herkunftsnachweis zertifiziert.

5.2 Nettomessung mit virtuellem Messpunkt

Für die Nettomessung mit virtuellem Messpunkt sind zwei Zähler notwendig, ein Produktionszähler und ein Energiebezugszähler. Der Produktionszähler erfasst die Anzahl der erzeugten Kilowattstunden und die dazugehörigen Herkunftsnachweise. Ein Energiebezugszähler erfasst unabhängig davon die Energie, die über das Stromnetz bezogen wird. Alle 15 Minuten wird die produzierte Energie vom Energieverbrauch der Elektrogeräte im gleichen Zeitraum abgezogen und saldiert. Auf dem HKN-Konto wird die saldierte Netto-Energiemenge mit einem Herkunftsnachweis zertifiziert, also nur die ins Netz des Zweckverbandes EV Wartau eingespeiste Energie

5.3 Nettomessung mit bidirektionalem Zähler

Für die Nettomessung mit einem bidirektionalen Zähler ist nur ein Zähler notwendig. Produktion und Verbrauch werden direkt als Netto-Energiemengen ausgewiesen. Auf dem HKN-Konto wird die produzierte Netto-Energiemenge mit einem Herkunftsnachweis zertifiziert, also nur die ins Netz des Zweckverbandes EV Wartau eingespeiste Energie

6 Voraussetzungen zur Aufnahme in die Übergangsförderung

Um von der Übergangsförderung profitieren zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

6.1 Anlagestandort:

Die Anlage muss sich im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes EV Wartau befinden.

6.2 Anschlussgesuch:

Ein bewilligtes Anschlussgesuch, inklusive Installationsanzeige und Elektroschema, muss für die Photovoltaikanlage vorliegen.

6.3 Anmeldebestätigung KEV / EIV:

Eine Anmeldebestätigung, inklusive positiver Wartelistenbescheid, für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder die Einmalvergütung (EIV) der Firma SWISSGRID muss vorliegen.

6.4 Sicherheitsnachweis:

Sicherheitsnachweis (SiNa) und Inbetriebnahme- / Abnahmeprotokoll müssen vorhanden sein.

6.5 Anlagenbeglaubigung:

Die Anlage wurde mittels Formular „FO 08 41 02 Beglaubigte Anlagendaten“ beglaubigt. Die Beglaubigung erfolgt bei Anlagen kleiner 30 kW durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber, bei Anlagen grösser 30 kW durch eine akkreditierte, unabhängige Drittstelle, z.B. electrosuisse.

6.6 Vertrag mit dem Zweckverband EV Wartau:

Der Übergangsförderung liegt ein Vertrag mit dem Zweckverband EV Wartau und ein Dauerauftrag mit der Swissgrid zu Grunde. Darin werden folgende Punkte geregelt:

- Energie-Abnahmevereinbarung der eingespeisten Energie des Anlagenbetreibers durch den Zweckverband EV Wartau.
- HKN-Abnahmevereinbarung für die Herkunftsnachweise (HKN) der eingespeisten Energie des Anlagenbetreibers an den Zweckverband EV Wartau.
- Dauerauftrag bei Swissgrid zur Überschreibung der HKN vom Konto des Anlagenbetreibers auf das Konto des Zweckverbandes EV Wartau.

7 Vergütung Energie und HKN

7.1 Vergütung der Energie

Die Energie wird zu einem durch den Zweckverband EV Wartau jährlich neu festgelegten Preis übernommen. Der Preis basiert auf dem Energiepreis des Energie-Hauptlieferanten des Zweckverbandes EV Wartau. Der Vergütungstarif für das Folgejahr wird ab Ende September unter folgender URL publiziert: http://www.ew-azmoos.ch/html/ev_wartau.html

7.2 Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN)

Die Herkunftsnachweise von PV-Anlagen werden im Rahmen der Übergangsförderung des Zweckverbandes EV Wartau übernommen. Mit der Übernahme der HKN durch den Zweckverband EV Wartau stehen sie dem Anlagenbetreiber nicht mehr zur eigenen Verfügung. Der Vergütungstarif für das Folgejahr wird ab Ende September unter folgender URL publiziert: http://www.ew-azmoos.ch/html/ev_wartau.html

8 Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt gilt rückwirkend auf 01.Januar 2016.

Azmoos, im Oktober 2016

Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes EV Wartau